

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

OPN UF2001 Schweißtrennmittel (klar)

Überarbeitet am: 28.10.2025 Erstellungsdatum: 26.01.2018 Versionsnummer:

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

Produktidentifikator 1.1

> OPN UF2001 Schweißtrennmittel (klar) - 20L Handelsname

Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI) 5PET-G50F-1006-SVR0

Andere Bezeichnungen Alternative Bezeichnung(en)

Artikelnummer 65153

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Industrielle Verwendung

Gewerbliche Verwendung

Verwendungsbereich Schweißtrennmittel

Verwendungen, von denen abgeraten wird Nicht für Produkte verwenden, die für Kontakt mit Lebensmitteln

bestimmt sind

Nicht für private Zwecke (Haushalt) verwenden

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

**OPN-CHEMIE GmbH** 

In der Au 14 57290 Neunkirchen www.opn-chemie.de

Sachkundige Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: Barbara Angelika Gros-Petri E-Mail (sachkundige Person) baerbel.petri@opn-chemie.de

1.4 Notrufnummer

> Notfallinformationsdienst Vergiftungs-Informations-Zentrale Freiburg +49(0)761/19240

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

# Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhin- weis
3.3	Schwere Augenschädigung/Augenreizung	Eye Dam. 1	H318

### Anmerkungen

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort Gefahr

<u>Piktogramme</u>

GHS05



## Gefahrenhinweise

Verursacht schwere Augenschäden.

# Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene

Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

BEI Exposition oder falls betroffen: Arzt anrufen. P308+P311

Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. P312

Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen .

Isotridecanol, ethoxyliert Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung

Seite 1 / 8 (de)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

# OPN UF2001 Schweißtrennmittel (klar)

Überarbeitet am: 28.10.2025 Erstellungsdatum: 26.01.2018 Versionsnummer: 3.0

#### 2.3 Sonstige Gefahren

### Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch).

#### 3.2 Gemische

### Beschreibung des Gemischs

Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Isotridecanol, ethoxyliert	CAS-Nr. 69011-36-5 EG-Nr. 500-241-6 REACH RegNr. 01-2119976362- 32-xxxx	10 – < 25	Acute Tox. 4 / H302 Eye Dam. 1 / H318	I.

Stoffname	Spezifische Konzentrationsgrenzen	M-Faktoren	ATE	Expositionsweg
Isotridecanol, ethoxyliert	-	=	500 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Oral

#### 3.3 Anmerkungen

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

### Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

# **Nach Inhalation**

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

### Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

### Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

#### Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen 4.2

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

#### Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung 4.3

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

# Geeignete Löschmittel

Sprühwasser. Alkoholbeständiger Schaum. BC-Pulver. Kohlendioxid (CO2).

### Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

# Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO). Kohlendioxid (CO2).

Seite 2 / 8 (de)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

# OPN UF2001 Schweißtrennmittel (klar)

Überarbeitet am: 28.10.2025 Erstellungsdatum: 26.01.2018 Versionsnummer:

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren 6.1

### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

### Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und ent-

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

### Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

### Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen verschüttete Mengen aufnehmen

Sägemehl Kieselgur (Diatomit)

Sand

Universalbinder

### Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

### Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

# ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

### Empfehlungen

### Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

### Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegenBewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

### Begegnung von Risiken nachstehender Art

Lagerklasse (LGK)

10

### Beherrschung von Wirkungen

### Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

### Nationale Grenzwerte

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

keine Information verfügbar

Relevante DNEL-/DMEL-/PNEC- und andere Schwellenwerte

Seite 3 / 8 (de)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

# OPN UF2001 Schweißtrennmittel (klar)

Überarbeitet am: 28.10.2025 Erstellungsdatum: 26.01.2018 Versionsnummer: 3.0

### Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Relevante DNEL von Bestandteilen							
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdau- er	
Isotridecanol, ethoxy- liert	69011-36-5	DNEL	294 mg/m <sup>3</sup>	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	Chronisch - syste- mische Wirkungen	
Isotridecanol, ethoxy- liert	69011-36-5	DNEL	2.080 mg/kg	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Indu- strie)	Chronisch - syste- mische Wirkungen	

### Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Relevante PNEC von Bestandteilen						
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkompar- timent	Expositionsdau- er
Isotridecanol, ethoxy- liert	69011-36-5	PNEC	0,074 <sup>mg</sup> / <sub>I</sub>	Wasserorganis- men	Süßwasser	Kurzzeitig (einma- lig)
Isotridecanol, ethoxy- liert	69011-36-5	PNEC	0,007 <sup>mg</sup> / <sub>I</sub>	Wasserorganis- men	Meerwasser	Kurzzeitig (einma- lig)
Isotridecanol, ethoxy- liert	69011-36-5	PNEC	0,015 <sup>mg</sup> / <sub>I</sub>	Wasserorganis- men	Wasser	Intermittierende Freisetzung
Isotridecanol, ethoxy- liert	69011-36-5	PNEC	1,4 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	Kurzzeitig (einma- lig)
Isotridecanol, ethoxy- liert	69011-36-5	PNEC	0,604 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	Kurzzeitig (einma- lig)
Isotridecanol, ethoxy- liert	69011-36-5	PNEC	0,06 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganis- men	Meeressediment	Kurzzeitig (einma- lig)
Isotridecanol, ethoxy- liert	69011-36-5	PNEC	0,1 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Terrestrische Or- ganismen	Boden	Kurzzeitig (einma- lig)

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

# Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

# Augen-/Gesichtsschutz

Nicht in die Augen sprühen. Bei Bedarf dicht schließende Korbbrille verwenden.

Hautschutz

# Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.

### Art des Materials

NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk.

### Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen.Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

### Atemschutz

Nach Möglichkeit im Freien oder in gut gelüfteten Räumen arbeitenBei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Typ: A-P2 (Kombinationsfilter für Partikel und organische Gase und Dämpfe, Kennfarbe: Braun/Weiß).

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwendenDas Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächenund Grundwasser verhindern.

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand Flüssia Farbe Farblos Geruch Geruchlos

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt 0 °C bei 1,013 bar Siedebeginn und Siedebereich 100 °C bei 1,013 bar

Seite 4 / 8 (de)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

# OPN UF2001 Schweißtrennmittel (klar)

Erstellungsdatum: 26.01.2018 Versionsnummer:

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar

Explosionsgrenzen Nicht bestimmt

Flammpunkt

Selbstentzündungstemperatur 360 °C
Zersetzungstemperatur Nicht relevant
Viskosität Nicht bestimmt

Wasserlöslichkeit In jedem Verhältnis mischbar

Verteilungskoeffizient

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)

Nicht relevant (Gemisch)

Dampfdruck <0,1 hPa bei 20 °C

Dichte 1 g/ml

(Berechneter Wert)

Überarbeitet am: 28.10.2025

9.2 Sonstige Angaben

Mischbarkeit Vollständig mit Wasser mischbar.

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

### 10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

# 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

Physikalische Belastungsgrößen, die zu einer gefährlichen Situation führen können und daher zu vermeiden sind Hohe Temperaturen.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

# ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

# 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

# Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

### Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

# Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

# Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen

· · ·			
Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE
Isotridecanol, ethoxyliert	69011-36-5	Oral	500 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>

# Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

# Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

### Karzinogenität

lst nicht als karzinogen einzustufen.

(de) Seite 5 / 8

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

# OPN UF2001 Schweißtrennmittel (klar)

Überarbeitet am: 28.10.2025 Erstellungsdatum: 26.01.2018 Versionsnummer:

### Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

### Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

#### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

# ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1 **Toxizität**

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen(AwSV): WGK (Deutschland) 1, schwach wassergefährdend

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

## Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

### Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

### Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen BestimmungenAbfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1	UN-Nummer oder ID-Nummer	Unterliegt nicht den Transportvorschriften
17.1	ON-Number oder ib-Number	Ontenlegt flicht den fransportvorschinter

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Nicht relevant

14.3 Keine Transportgefahrenklassen

#### 14.4 Verpackungsgruppe Nicht zugeordnet

14.5 Umweltgefahren Nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

#### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

# Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

# Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

Seite 6 / 8 (de)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

OPN UF2001 Schweißtrennmittel (klar)

Überarbeitet am: 28.10.2025 Erstellungsdatum: 26.01.2018 Versionsnummer:

### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch 15.1 Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) /SVHC - Kandidatenliste

kein Bestandteil ist gelistet

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

kein Bestandteil ist gelistet

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK)

1 (schwach wassergefährdend)

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massen- strom	Massenkon- zentration	Hinweis
5.2.5	Organische Stoffe		≥ 25 Gew %	0,5 <sup>kg</sup> / <sub>h</sub>	50 <sup>mg</sup> / <sub>m³</sub>	3)

### Hinweis

Der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe) 3)

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

10 (Brennbare Flüssigkeiten)

### Nationale Verzeichnisse

Land	Verzeichnis	Status
EU	REACH Reg.	Alle Bestandteile sind gelistet

### Legende

REACH Reg. REACH registrierte Stoffe

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### 16.1 Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heits- rele- vant
2.3	Endokrinschädliche Eigenschaften: Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.	Endokrinschädliche Eigenschaften: Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.	Ja

#### 16.2 Abkürzungen und Akronyme

Acute Tox.	Akute Toxizität.
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen).
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße).
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität).
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number).
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.

Seite 7 / 8 (de)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

# OPN UF2001 Schweißtrennmittel (klar)

Überarbeitet am: 28.10.2025 Erstellungsdatum: 26.01.2018 Versionsnummer:

DGR Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe

Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung). **DMEL** 

**DNEL** Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)

ED Endokriner Disruptor.

EG-Nr. Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer

als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union).

European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vor-**EINECS** 

handenen chemischen Stoffe).

**ELINCS** European List of Notified Chémical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe).

Eye Dam. Schwer augenschädigend.

Augenreizend. Eye Irrit.

"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstu-GHS

fung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben.

International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung). IATA

IATA/DGR Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im

Luftverkehr)

International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation). **ICAO** 

**IMDG** International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit See-

**LGK** Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland. No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer). NLP Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch. PRT

**PNEC** Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration).

**REACH** Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Be-

schränkung chemischer Stoffe).

Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die interna-RID

tionale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter).

**SVHC** Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff).

Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland). TRGS

**VPvB** Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar).

#### 16.3 Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).

Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

#### 16.4 Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften. Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches. Gesundheitsgefahren. Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

#### Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben) 16.5

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H302 Verursacht schwere Augenschäden. H318

### Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand.Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Ende des Sicherheitsdatenblatts

Seite 8 / 8 (de)